

		Stadt Gaildorf	
Az.: 621.41		Vorl. Nr.: 2021/127	
Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	26.01.2022

**Stadtentwicklung in der Stadt Gaildorf
Bebauungsplan "Auchtwiesen" in Gaildorf-Münster;
hier: Aufstellungsbeschluss**

Sachverhalt

Die Stadt Gaildorf hat für die Aufwertung des Friedhofsvorplatzes des Friedhofs in Münster, sowie für die Schaffung einer besseren Zuwegung und für die Anlegung von Stellplätzen einen Zuschuss aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum in Aussicht gestellt bekommen.

Die Fläche befindet sich derzeit im Außenbereich. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt soll deshalb für diese Fläche ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplans bietet sich eine Arrondierung der Fläche für zwei Bauplätze an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flurstück 5 (Teilfläche), 724 (Teilfläche), 725/1 (Teilfläche) und 725/2 (Teilfläche). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,4 ha und bezieht sich auf die Flächen des städtebaulichen Entwurfs für die Schaffung von Bauplätzen sowie die Erschließungsmaßnahmen am Friedhof.

Die Eigentümerin der erforderlichen Teilfläche des Flurstücks 724 hat der Verwaltung zugesagt, die Fläche für die Aufwertung des Friedhofsvorplatzes an die Stadt Gaildorf zu veräußern. Ob die Bauplätze auch der Stadt zur Vermarktung zufallen, ist noch nicht endgültig geklärt und hängt davon ab, ob die Eigentümerin die Bauplätze zur Deckung eines Eigenbedarfs aus der Familie benötigt. Für den Fall müsste sich die Eigentümerin an den Planungskosten im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags beteiligen.

Die Flurstücke 5, 725/1 und 725/2 sind im Eigentum der Stadt Gaildorf.

Nach Vorliegen des abgestimmten planerischen Konzepts in der Verwaltung, im Bezirksbeirat und im Gemeinderat wird der Bebauungsplan entwickelt. Der Bezirksbeirat empfiehlt dem Gemeinderat, einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auchwiesen" in Gaildorf-Münster gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan wird auf Grund der vorliegenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Eingriffsausgleichsbilanzierung und Umweltbericht sowie mit nur einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Lageplan vom 26.01.2022 des Büros LK&P. Ingenieure Mutlangen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen.

Aufgestellt

Bau- und Liegenschaftsamt
Werner Weller

GR 2022.01.26 Lageplan